

## 510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (463 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem  
Gebiet der Familienbesteuerung getroffen  
werden (Familienbesteuerungsgesetz 1992)**

Die gegenständliche Novelle ist durch die Aufhebung von Teilen des § 34 Abs. 2 sowie des § 37 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988) durch den Verfassungsgerichtshof notwendig geworden. Die Erkenntnisse des Gerichtshofes zur gegenständlichen Thematik enthalten folgende, wesentliche Aussagen:

1. Im Hinblick auf die durchgängige Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips im EStG bedarf es einer sachlichen Rechtfertigung, wenn in einem Teilbereich davon abgegangen wird.
2. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern verringern die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten. Derartige Unterhaltsleistungen und nicht bloß das Existenzminimum von Kindern müssen daher im Rahmen des Maßstabes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.
3. Der maßgebende Vergleich in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und nicht unterhaltspflichtigen Eltern gleichen Einkommens zu ziehen, nicht hingegen zwischen Eltern unterschiedlicher Einkommenshöhe.
4. Es steht dem Gesetzgeber frei, ob er Unterhaltsverpflichtungen durch Tarifgestaltung, Frei- oder Absetzbeträge oder direkte Leistungen (insbesondere Familienbeihilfen) Rechnung trägt. Auch eine Kombination mehrerer solcher Maßnahmen ist zulässig. Direkte Leistungen wie die Familienbeihilfe können dabei in der Weise berücksichtigt werden, daß sie in ihrer Wirkung Einkommen von der Steuerbelastung freistellen.

Bei der Neuordnung der Familienbesteuerung soll einerseits eine soziale Lösung angestrebt und

andererseits auf die Grundsätze des Unterhaltsrechts Bedacht genommen werden. Zur Erreichung dieser beiden Ziele werden nachstehende Instrumente als besonders geeignet angesehen:

- Eine aus sozialen Gründen angestrebte gleiche (einkommensunabhängige) Behandlung aller Steuerpflichtigen mit gleicher Kinderanzahl ist am besten durch direkte Leistungen bzw. durch Absetzbeträge oder eine Kombination dieser Instrumente zu erreichen.
- Den Grundsätzen des Unterhaltsrechts wird durch eine einkommensunabhängige Berücksichtigung von Kinderlasten dann entsprochen, wenn die einkommensunabhängige Berücksichtigung ausreicht, auch höhere Unterhaltslasten — bis hin zum zivilrechtlichen Höchstausmaß des Unterhaltsstops — abzudecken.

Der gegenständliche Gesetzentwurf gibt einem Modell den Vorrang, in dem Kinderlasten durch eine Kombination von Familienbeihilfen und Absetzbeträgen berücksichtigt werden. Die im Bereich der Absetzbeträge vorgesehene Einführung einer Kinderstaffel stellt eine familienpolitische Maßnahme dar, die sich in ihren konkreten Wirkungen an die durch den Verfassungsgerichtshof neu geschaffene Rechtslage annähert. Bei der Festlegung der Höhe der Absetzbeträge wird von jenem Teil der Unterhaltsleistungen ausgegangen, der nicht ohnehin durch die Familienbeihilfe abgedeckt wird. Bei der Annahme der Unterhaltslasten wird von Durchschnittswerten ausgegangen und nur die vom steuerpflichtigen Einkommen abgeleitete Unterhaltspflicht berücksichtigt.

Der Selbstbehalt wird für die Berechnung der fiktiven Steuerersparnis ohne Berücksichtigung von Kindern errechnet, weil die Unterhaltslasten für die betreffenden Kinder — nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes als außergewöhnliche Belastung bewertet — als solche unmittelbar Berücksichtigung finden.

Desweiteren erfolgt durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf eine durchgängige Gleichstellung der Lebensgemeinschaft mit zumindest einem Kind mit der ehelichen Gemeinschaft. Dies entspricht einer Anknüpfung des Ertragsteuerrechts an wirtschaftliche Gegebenheiten.

Steuerpflichtige, die für ein nicht haushaltszugehöriges Kind gesetzlichen Unterhalt leisten, haben Anspruch auf einen eigenen Unterhaltsabsetzbetrag. Die Höhe dieses Absetzbetrages entspricht jenem, der für haushaltszugehörige Kinder gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Auch dem anderen Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, steht dieser Absetzbetrag zu.

Schließlich werden einige Verbesserungen beim Alleinverdienerabsetzbetrag vorgenommen. Der Absetzbetrag wird um 1 000,— S auf 5 000,— S jährlich angehoben. Dieser Absetzbetrag wird bei mindestens einem Kind im Falle fehlender oder geringer Steuerleistung bis zu einem Betrag von 2 000,— S gutgeschrieben. Damit soll den besonderen Erschwernissen von Alleinverdienern mit Kindern in den unteren Einkommensbereichen Rechnung getragen werden.

Neu eingeführt soll ein sogenannter Alleinerzieherabsetzbetrag werden. Dieser Betrag ist sowohl der Höhe nach, als auch in der Wirkung einer allfälligen Steuergutschrift bis zu 2 000,— S dem Alleinverdienerabsetzbetrag nachgebildet.

Im Hinblick auf die nunmehr umfassende Berücksichtigung von Kinderlasten durch eigene Absetzbeträge ist eine Weiterführung diverser anderer Kinderbegünstigungen nicht mehr gerechtfertigt. Diese Begünstigungen entfallen insbesondere deshalb, weil sie dem von der Kinderstaffel ausgehenden Effekt, durch den die Förderung mit zunehmender Kinderanzahl überproportional verstärkt wird, entgegenwirken.

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf werden folgende Kosten entstehen:

- durch den Kinderabsetzbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag ... 9,5 Milliarden Schilling;
- durch Maßnahmen beim Alleinerhalterabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag) ... 1 Milliarde Schilling;
- durch die Übergangsregelungen § 106 ... 250 Millionen Schilling.

An Mehreinnahmen ergeben sich durch

- den Wegfall der Sonderausgabenerhöhungsbeträge für Kinder 0,4 Milliarden Schilling;
- den Wegfall der Kinderzuschläge zum Alleinverdienerabsetzbetrag und Alleinerhalterabsetzbetrag 1,8 Milliarden Schilling;
- den Wegfall der Kinderstaffel beim § 67 EStG 1988 ..... 2,5 Milliarden Schilling.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Mai 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Edith Haller, Christine Heindl, Dr. Hafner, Rosenstingl, Dipl.-Vw. Dr. Lackner, Gabrielle Traxler, Adelheid Praher, Mag. Karin Praxmarer und Schmidtmeier sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä und Staatssekretär Dr. Ditz das Wort.

Die Abgeordnete Christine Heindl brachte einen Abänderungsantrag ein, der nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit fand.

Weiters legten die Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner einen Abänderungsantrag vor, dem nachstehende Begründung beigegeben war:

**„Zu Z 1 und Z 4 (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. b, § 57 Abs. 2 Z 3 lit. b):**

Mit der neugefaßten Textierung wird klargestellt, daß bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Unterhaltsabsetzbetrag auch dann zusteht, wenn der andere Ehegatte für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezieht. Überdies soll ausgeschlossen werden, daß in jenen Fällen, in denen keiner der Unterhalt leistenden Ehegatten Familienbeihilfe bezieht (Familienbeihilfenbezug zB durch einen Großelternteil), jedem der beiden Elternteile ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.

**Zu Z 2 (§ 33 Abs. 8 dritter Satz):**

Damit wird sichergestellt, daß eine Gutschrift des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerhalterabsetzbetrages bis 2 000 S auch dann erfolgt, wenn schon die Einschleifregelung allein oder der Abzug nur eines Teiles des Absetzbetrages in Kombination mit der Einschleifregelung keine Einkommensteuer ergibt.

**Zu Z 3 (§ 34 Abs. 4 letzter Satz):**

Bei der Verminderung des Prozentsatzes beim Selbstbehalt tritt an die Stelle des Alleinerhalterabsetzbetrages der Alleinerzieherabsetzbetrag.

**Zu Z 5 (Überschrift § 58 samt Abs. 1 und 2):**

Die Überschrift des § 58 wird dahingehend berichtigt, daß darin einerseits Änderungen des — nunmehr weggefallenen Kindervermerks — nicht mehr aufscheinen, und andererseits der Begriff „Alleinerzieherabsetzbetrag“ ergänzt wird.

**Zu Z 19 (§ 70 Abs. 2 Z 1):**

Es wird lediglich eine fehlerhafte Zitierung richtiggestellt.“

## 510 der Beilagen

3

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Gabrielle Traxler und Dr. Hafner mit Mehrheit angenommen.

Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der

Wien, 1992 05 20

**Regina Heiß**  
Berichterstatterin

**Dr. Nowotny**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienbesteuerung getroffen werden (Familienbesteuerungsgesetz 1992)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Einkommensteuergesetz 1988**

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 699/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 Z 2 lit. a erhält die Bezeichnung „§ 18 Abs. 3 Z 2“. Der zweite Satz lautet:

„Dieser Betrag erhöht sich um 40 000 S, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht.“

2. § 18 Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt.

3. § 26 Z 6 lit. c lautet:

„c) sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Aufwendungen (Umzugsvergütungen). Die Umzugsvergütung darf höchstens  $\frac{1}{3}$  des Bruttojahresarbeitslohnes betragen.“

4. § 33 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltspflichten stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich,

sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 10 000 S, so dürfen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in beiden Fällen nicht mehr als 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.

3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu.

b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 525 S und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 700 S monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.“

5. § 33 Abs. 7 lautet:

„(7) Beträgt die Einkommensteuer weniger als 6 000 S, ermäßigt sich der zu erhebende Betrag um den Unterschiedsbetrag zwischen 6 000 S und der Einkommensteuer. Die Ermäßigung ist nach Abzug aller Absetzbeträge zu ermitteln.“

6. § 33 Abs. 8 lautet:

„(8) Die in den Abs. 3 bis 7 vorgesehenen Abzüge sind insgesamt nur bis zur Höhe der nach Abs. 1 und 2 berechneten Steuer zu berücksichtigen. Davon sind der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) und der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgenommen. Beträgt die Steuer nach Berücksichtigung der in den Abs. 3 bis 6 vorgesehenen Abzüge weniger als 3 000 S, so sind diese Absetzbeträge, wenn die Steuer

- höchstens 1 000 S beträgt, mit 2 000 S
- mehr als 1 000 S beträgt, mit dem Unterschiedsbetrag zwischen 3 000 S und der Steuer

im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleiches beim Finanzamt gutzuschreiben oder gemäß § 40 zu erstatten. Der Kinderabsetzbetrag gemäß Abs. 4 Z 3 lit. a bleibt bei Berechnung der Steuer außer Ansatz.“

6 a. § 34 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt:

- wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- für jedes Kind (§ 106).“

7. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein haushaltszugehöriges Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b abgegolten.
3. Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) sind durch den Alleinverdienerabsetzbetrag abgegolten.
4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.“

8. § 40 lautet:

#### „Erstattung von Absetzbeträgen

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, der Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag haben und für die keine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, eine Veranlagung, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 2 000 S zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.“

9. § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinde hat entsprechend dem Vordruck der Lohnsteuerkarte den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 57 Abs. 2) nach Maßgabe der Vorschriften des § 57 auf der Ersten Lohnsteuerkarte zu bescheinigen.“

10. § 50 zweiter Satz lautet:

„In den Haushaltslisten (§ 118 der Bundesabgabenordnung) sind

- die laufende Nummer,
  - der Vermerk „StK“ (Steuerkarte),
  - der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag sowie
  - das Jahr (die Jahre), für das (die) die Lohnsteuerkarte gilt,
- einzutragen.“

11. Im § 53 Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammersausdrucks „(§ 57 Abs. 2)“ der Klammersausdruck „(§ 57 Abs. 2 Z 1)“ und an die Stelle der Wortfolge „für den Ehegatten zu streichen“ die Wortfolge „nach Maßgabe des § 59 Abs. 1 zu streichen“.

12. § 57 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen stehen nachfolgende Absetzbeträge zu:

1. Einem Alleinverdiener steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Alleinverdiener ist auch ein Steuerpflichtiger mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1), der mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in einer anderen Partnerschaft lebt. Voraussetzung ist, daß der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens 40 000 S jährlich,

sonst Einkünfte von höchstens 20 000 S jährlich erzielt. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte den Betrag von 10 000 S, so dürfen die Einkünfte aus Kapitalvermögen in beiden Fällen nicht mehr als 10 000 S betragen. Die nach § 3 Abs. 1 Z 10 und 11 und auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen steuerfreien Einkünfte sind in diese Grenzen mit einzubeziehen. Andere steuerfreie Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen.

2. Einem Alleinerzieher steht ein Alleinerzieherabsetzbetrag von 5 000 S jährlich zu. Alleinerzieher ist ein Steuerpflichtiger, der mit mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einem (Ehe)Partner lebt.
3. a) Einem Steuerpflichtigen, dem auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe gewährt wird, steht im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein Kinderabsetzbetrag von monatlich 350 S für das erste Kind, 525 S für das zweite Kind und 700 S für jedes weitere Kind zu.
- b) Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört (§ 2 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967) und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 350 S monatlich zu. Leistet er für mehr als ein nicht haushaltszugehöriges Kind den gesetzlichen Unterhalt, so steht ihm für das zweite Kind ein Absetzbetrag von 525 S und für jedes weitere Kind ein Absetzbetrag von jeweils 700 S monatlich zu. Erfüllen mehrere Personen in Bezug auf ein Kind die Voraussetzungen für den Unterhaltsabsetzbetrag, so steht der Absetzbetrag nur einmal zu.“

13. § 57 Abs. 5 lautet:

„(5) § 33 Abs. 8 ist anzuwenden.“

14. Im § 57 Abs. 6 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages“ die Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages“.

15. In § 58 lauten die Überschrift sowie die nachfolgenden Abs. 1 und 2:

**„Änderungen des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Alleinerzieherabsetzbetrages**

§ 58. (1) Ist auf der Lohnsteuerkarte weder der Alleinverdienerabsetzbetrag noch der Alleinerzieherabsetzbetrag eingetragen, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist der Absetzbetrag auf der Lohnsteuerkarte zu bescheini-

gen. Dieser Antrag kann nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme beim Wohnsitzfinanzamt oder einem anderen sich aus § 57 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung ergebenden Finanzamt gestellt werden.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag eingetragen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung beider Absetzbeträge aber weggefallen sind.“

16. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag kann nur für ein gesamtes Kalenderjahr bescheinigt werden. Er darf rückwirkend nur für das laufende Kalenderjahr eingetragen werden. Liegen die Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag oder für den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kalenderjahr voraussichtlich vor, so ist er mit Beginn dieses Kalenderjahres zu bescheinigen. Der Absetzbetrag ist mit Beginn des Kalenderjahres zu streichen, wenn er für dieses Kalenderjahr voraussichtlich nicht zusteht, andernfalls ist er mit Beginn des folgenden Kalenderjahres zu streichen.“

17. Im § 66 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages“ die Wortfolge „des Alleinverdienerabsetzbetrages oder des Alleinerzieherabsetzbetrages“.

18. Im § 67 Abs. 1 entfällt der zweite Satz. Im § 67 Abs. 3 und 4 tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „der Steuersätze des Abs. 1“ die Wortfolge „des Steuersatzes des Abs. 1“. In § 67 Abs. 6 und 7 tritt jeweils an die Stelle der Wortfolge „mit den Steuersätzen des Abs. 1“ die Wortfolge „mit dem Steuersatz des Abs. 1“.

19. Im § 70 Abs. 2 Z 1 tritt im zweiten Satz an die Stelle des Punktes ein Beistrich; der folgende Satz entfällt.

20. § 72 Abs. 2 Z 2 lautet:

- „2. der Arbeitnehmer den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag nicht fristgerecht geltend gemacht hat oder ein Unterhaltsabsetzbetrag im Sinne des § 57 Abs. 2 Z 3 lit. b geltend gemacht wird oder“

21. § 72 Abs. 2 Z 4 lautet:

- „4. der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag gutzuschreiben ist (§ 33 Abs. 8).“

22. § 72 Abs. 3 Z 4 lautet:

- „4. der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht

vorlagen und weder ein Jahresausgleich gemäß Abs. 2 beantragt wurde noch eine Veranlagung durchzuführen ist.“

23. Im § 73 Abs. 3 lautet der dritte Satz:

„§ 33 Abs. 8 ist anzuwenden.“

24. Im § 76 entfällt die Wortfolge „— Kinder (§ 106)“; an die Stelle des Wortes „Alleinverdienerabsetzbetrag“ tritt die Wortfolge „Alleinverdienerabsetzbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag“.

25. § 106 lautet:

#### „Kinder, (Ehe)Partnerschaften

§ 106. (1) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner (Abs. 3) mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. a) zusteht.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b (§ 57 Abs. 2 Z 3 lit. b) zusteht.

(3) (Ehe)Partner ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind (Abs. 1) in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.“

26. § 109 lautet:

#### „Verrechnung von Kinderabsetzbeträgen, Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen

§ 109. Kinderabsetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und gemäß § 57 Abs. 2 Z 3 lit. a sowie Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.“

27. Dieses Bundesgesetz ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993,

2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1992 enden,

3. wenn Anspruch auf Kinderabsetzbeträge im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe besteht, für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1992.

28. Abweichend von § 67 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes beträgt der Steuersatz bei Steuerpflichtigen mit mindestens einem Kind im Sinne des § 106 in der Fassung dieses Bundesgesetzes für sonstige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 3 und 4 für das Kalenderjahr 1993 einheitlich 3% und für das Kalenderjahr 1994 einheitlich 5%.

29. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen und vor dem 1. Jänner 1993 enden, sowie für die Veranlagung und den Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1992 gilt folgendes:

§ 106 erhält in einem Abs. 1 den Wortlaut der bis zum 30. Juni 1992 geltenden Fassung. Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Steuerpflichtigen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, aber für ein Kind gesetzlichen Unterhalt bezahlen, erhöht sich auf Antrag der allgemeine Steuerabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 für das Kalenderjahr 1992 um 1 000 S pro Kind. Die Berücksichtigung dieses Teils des allgemeinen Absetzbetrages hat über Antrag im Wege der Veranlagung oder des Jahresausgleichs beim Finanzamt zu erfolgen.“

30. Auf der Lohnsteuerkarte angebrachte Kindervermerke sowie Bescheinigungen über Kinder verlieren mit 1. Jänner 1993 ihre Wirkung. Vermerke über den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerhalterabsetzbetrag gelten als Vermerke über den Alleinverdienerabsetzbetrag oder den Alleinerzieherabsetzbetrag weiter.

31. In den §§ 18 Abs. 3 Z 1, 26 Z 6 lit. a, 35 Abs. 1, 53 Abs. 2 und 108 Abs. 2 ist der Begriff „Ehegatte“ durch den Begriff „(Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3)“ zu ersetzen.

/.

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

zum Bericht des Finanzausschusses über seine Beratungen am 20. Mai 1992 betreffend 463 der Beilagen:

**Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet der Familienbesteuerung getroffen werden  
— Familienbesteuerungsgesetz 1992 (Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988)**

Das diskutierte Familienpaket (Familienbesteuerungsgesetz und Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967, 465 der Beilagen) bringt zwar Verbesserungen in einigen wenigen Bereichen, die gegenständliche Vorlage enthält jedoch derart gravierende Mängel und es fehlen ihr bedeutende Teile, sodaß dem allgemeinen Ausschussbericht nicht zugestimmt werden konnte.

Die in dieser Gesetzesvorlage beinhalteten Kürzungen und die weitere Mittelentnahme aus dem Familienlastenausgleichsfonds, dessen Reservefonds ohnedies seit Jahren nicht mehr den gesetzlich festgelegten Erfordernissen (§ 40 FLAG 67) von einem Drittel des Gesamtaufwandes entspricht, deklariert das „große Familienpaket“ als bloße Kosmetik — eine wirkliche Verbesserung der Familienförderung wurde nicht erreicht. Die Aussagen, wonach den Familien im Rahmen dieses Familienpaketes aus dem Budget 6—8 Milliarden Schilling zugeführt werden, entsprechen nicht den Tatsachen. Berücksichtigt man alle in den Erläuterungen zu den Regierungsvorlagen angeführten Aufwendungen und Einsparungen, so ergibt sich folgendes Bild:

- Für den Rest des Jahres 1992 ergibt sich für das Budget gegenüber den geplanten Ausgaben durch die Rücknahme der bereits für 1. Juli 1992 beschlossenen Erhöhung der Familienbeihilfe um 50 S eine EINSPARUNG von 345 Millionen Schilling.
- Für das Jahr 1993, in dem noch nicht alle Maßnahmen voll greifen, ergibt sich ein Mehraufwand aus dem allgemeinen Budget von 4,8 Milliarden Schilling.

- Ab dem Jahr 1994, ab dem alle getroffenen Maßnahmen voll greifen, ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand für das allgemeine Budget in Höhe von nur mehr 2,6 Milliarden Schilling!

Im gesamten sozialen Bereich wird die Gesetzgebung von den Erkenntnissen des Verfassungsgeschichtshofes dominiert und damit in eine ganz bestimmte Richtung gedrängt. Die Erläuterungen besagen daher auch, daß sich der vorliegende Gesetzentwurf „an die durch den VfGH potentiell geschaffene Rechtslage annähert“ — der voraussetzende aktive Gestaltungsauftrag wurde von den PolitikerInnen der Regierungsparteien nicht erfüllt.

Unsere Kritik am Familienbesteuerungsgesetz im Einzelnen:

1. Die Erhöhung des Alleinverdienerabsetzbetrages von 4 000 S auf 5 000 S ist eine marginale Verbesserung und auch bereits im Arbeitsübereinkommen der Regierung beinhaltet.

Die Namensänderung des Alleinerhalterabsetzbetrages in einen Alleinerzieherabsetzbetrag und die gleichlautende Erhöhung wie oben wurde öffentlich als besondere neue Leistung für AlleinerzieherInnen erklärt — tatsächlich handelt es sich hier um Kosmetik.

2. Der neu eingeführte Kinderabsetzbetrag ist ein Etikettenschwindel unter dem Druck des VfGH. Die monatliche Auszahlung gleichzeitig mit der Familienbeihilfe ist ja eigentlich eine Erhöhung der Familienbeihilfe. Doch die „Vorgaben“ des VfGH provozierten derartig diffuse Konstruktionen.

Besonders abzulehnen ist von unserer Warte die Staffelung nach der Kinderzahl. Dies führt zu einer „Wertung“ unter den Kindern, dh. ein Kind mit vielen Geschwistern ist dem Staat mehr wert als ein Einzelkind! Die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei haben damit eine wichtige Säule ihrer Sozialpolitik aufgegeben — wollen dies jedoch mit der „Andersbenennung“ öffentlich vertuschen.

3. Lediglich unter dem Druck des VfGH ist die Begründung zur Einführung des Unterhaltsabsetzbetrages zu erahnen. Für die von ihren Kindern getrennt lebenden Elternteile — meist Väter — werden jene Gelder ausgegeben, die für die wirklich Bedürftigen angeblich nicht vorhanden sind. Laut Auskunft des Finanzministeriums verschlingt diese Regelung 750 Millionen Schilling/Jahr! Auch hier ist die gleiche Staffelung wie beim Kinderabsetzbetrag festgeschrieben.

4. Die mögliche Steuergutschrift im Fall fehlender oder geringer Steuerleistung ist mit 2 000 S jährlich, also 167 S pro Monat, viel zu gering angesetzt. Mit einem Abänderungsantrag wollte die GRÜNE Fraktion erreichen, daß der Alleinverdiener- und der Alleinerzieherabsetzbetrag für Personen mit geringen oder gar keinen Einkünften in der vollen Höhe ausbezahlt wird. Damit sollten auch die Personen der untersten Einkommensgruppen in den vollen Genuß der 5 000 S kommen. Darunter wären insbesondere die große Mehrheit der betroffenen AlleinerzieherInnen gewesen. Der Antrag hätte laut Auskunft des Finanzministers eine Mehrbelastung von 600 Millionen Schilling zur Folge gehabt. Die Argumente der Abgeordneten der Regierungsparteien, wonach dies „unfinanzierbar“ sei, sind für uns

— vor allem auch im Zusammenhang mit dem obigen Punkt 3 völlig unakzeptabel.

5. Die unterschiedlichen Bezeichnungen zB Alleinverdienerabsetzbetrag zu Alleinerzieherabsetzbetrag, Kinderabsetzbetrag zu Unterhaltsabsetzbetrag hätte die Möglichkeit eröffnet, die einzelnen Leistungen in unterschiedlicher Höhe festzulegen und auf diesem Weg vor allem die AlleinerzieherInnen stärker zu unterstützen. Diese Gelegenheit wurde nicht genutzt und man hat unverständlicherweise den Unterhaltsabsetzbetrag in gleicher Höhe wie den Kinderabsetzbetrag festgelegt.

Wir treten aus prinzipiellen Überlegungen nicht für eine Familienförderung über das Steuersystem ein. Dem System der Transferleistungen, die direkt an die kinderbetreuenden Personen, beziehungsweise ab einem bestimmten Alter direkt an die Kinder/Jugendlichen ausbezahlt werden, erscheint uns aus vielen Gründen sinnvoller und zielführender und hätte — so ist in den Erläuterungen nachzulesen — ebenso dem VfGH-Erkenntnis entsprochen. Für eine effektive Umverteilung von den hohen und höchsten Einkommensgruppen zu den Einkommensschwachen ist das Steuersystem sehr wohl geeignet und sollte in dieser Richtung verstärkt eingesetzt werden.

Wie in sich widersprüchlich diese Vorlage ist, zeigt sich auch daran, daß einerseits die Kinderstaffel bei den Sonderzahlungen gestrichen wurde, aber andererseits eine wesentlich stärkere Staffelung in der Form des Kinderabsetzbetrages und des Unterhaltsabsetzbetrages eingeführt wurde.